

# Österreich

**Amtliche Bezeichnung:** Republik Österreich

**Staatsoberhaupt:** Alexander Van der Bellen

**Regierungschef:** Sebastian Kurz

## Rechte von Menschen auf der Flucht und Migrant\*innen – Abschiebungen

Von Jänner bis Oktober beantragten 11.498 Menschen in Österreich Asyl; das entsprach einem Rückgang um 46 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum, der dritte Rückgang in Folge. Im Rahmen eines humanitären Aufnahmeprogramms hat Österreich im Zeitraum 2013 bis 2017 insgesamt 1.900 besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen aufgenommen. Obwohl die Regierung für diese Gruppe von Geflüchteten eine Resettlement-Quote vorsah, wurden alle Neuansiedlungsmaßnahmen eingestellt.

Mit den im September 2018 in Kraft getretenen Änderungen im Fremdenrecht erfolgten weitere Verschärfungen der umfassenden Bestimmungen, die ohnehin schon eine erhebliche Einschränkung der Freiheitsrechte Schutzsuchender während des gesamten Asyl- und Rückführungsverfahrens ermöglichten. Dieses System besteht im Wesentlichen aus mehreren ineinandergreifenden Maßnahmen wie der „traditionellen“ Schubhaft, der vor kurzem eingeführten Wohnsitzauflage und der Beugehaft, ergänzt durch die intensiviertere Anwendung von Beratung und Unterstützung zur freiwilligen Rückkehr; darüber hinaus umfasst es auch eine gegenwärtig sehr beunruhigende Abschiebungspraxis.

### Beugehaft

Wer zur Ausreise verpflichtet ist, aber nicht über die erforderlichen Reisedokumente verfügt, muss sich das entsprechende Dokument bei der zuständigen diplomatischen Vertretung beschaffen. Gegen Menschen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können Zwangsmittel wie Beugehaft verhängt werden, um die Beibringung eines Reisedokuments zu erzwingen.

Das mit dieser Maßnahme geschaffene Haftregime zielt darauf ab, menschenrechtliche Gewährleistungsrechte zu umgehen, die im Bereich der Schubhaft vorgesehen sind. Bei der Beugehaft gelten weder die Standards bezüglich der maximal zulässigen Haftdauer noch die Notwendigkeit einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung, es gibt keinen grundlegenden Rechtsschutz und nunmehr können auch Personen in Haft genommen werden, deren Abschiebung nicht unmittelbar bevorsteht.

In der Praxis können die Betroffenen nur schwer den Nachweis erbringen, dass sie ihrer Verpflichtung tatsächlich nachgekommen sind, sich zum Erhalt eines Reisedokuments an die Botschaft ihres Herkunftslandes zu wenden. Vielen von ihnen wurde zum Vorwurf gemacht, sie seien dieser Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit der Botschaft nicht nachgekommen oder hätten die Behörden über ihre Identität getäuscht.

## **Wohnsitzauflage**

Ein weiteres Element der Gesamtstrategie zur Durchsetzung der Rückkehr besteht in der Verpflichtung der Betroffenen, ihren Wohnsitz in einem definierten Gebiet zu nehmen. Ein entsprechender schriftlicher Bescheid kann ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden (Mandatsbescheid). Er verpflichtet die betroffenen abgelehnten Asylsuchenden dazu, in einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ergänzt wird dies durch eine intensiviertere Anwendung der Beratung und Unterstützung zur „freiwilligen“ Rückkehr. Außerdem dürfen Asylsuchende, die dieser Maßnahme unterworfen sind, ein bestimmtes Gebiet (Stadt bzw. Bezirk) nicht verlassen. Gegen diese Bescheide gibt es kein wirksames Rechtsmittel, denn das gegen Mandatsbescheide zulässige Rechtsmittel der „Vorstellung“ hat keine aufschiebende Wirkung, und die Behörde kann innerhalb von sechs Monaten einen neuen Bescheid erlassen.

Bei der Rückkehrereinrichtung Fieberbrunn, einem von drei Zentren mit Gebietsbeschränkung (neben Schwechat und Gallspach), werden die wesentlichen Elemente dieses Instruments zur Durchsetzung der „freiwilligen“ Rückkehr deutlich: Es liegt in einem abgelegenen Teil des Bundeslandes Tirol ohne Verbindung zu notwendiger Infrastruktur (Schulen, Anwälte usw.) und soll abgelehnte Asylsuchende (die andernfalls möglicherweise nicht abgeschoben werden können) zur freiwilligen Rückkehr „ermutigen“. Die Asylsuchenden (Einzelpersonen wie Familien) sind dort für sechs bis neun Monate untergebracht und müssen sich theoretisch tagsüber nicht zwingend in der Einrichtung aufhalten. Doch schaffen die praktischen Umstände eine ganz andere Realität, mit gravierenden Folgen für die Bewegungsfreiheit und andere Menschenrechte wie das Recht auf Achtung der Privatsphäre und Familienleben.

## **Konfiszierung von Bargeld & elektronischen Geräten, Offenlegungspflicht für Krankenhäuser**

Die jüngsten Änderungen im Fremden- und Asylrecht ermöglichen die Konfiszierung eines Eigenbeitrags zur Grundversorgung von bis zu 840 Euro pro Person. Außerdem müssen Krankenanstalten jetzt auf behördliche Nachfrage den Entlassungstermin von Fremden mitteilen, deren Abschiebung bevorsteht. Diese Verpflichtung gefährdet das Vertrauen der Betroffenen in das Gesundheitswesen und birgt die Gefahr von Verstößen gegen Menschenrechte wie das Recht auf Privatsphäre.

Überdies ermöglicht die Gesetzesänderung eine „digitale Leibesvisitation“ von Asylsuchenden. Sämtliche elektronische Geräte der Betroffenen können durchsucht werden, vorgeblich um die Fluchtroute und persönliche Angaben zu überprüfen. Die Gesetzesänderung enthält aber keine Beschränkung der zu extrahierenden Daten und keine Verpflichtung zu ihrer Löschung nach einem bestimmten Zeitraum. Die Regelung erscheint deshalb unverhältnismäßig.

## **Abschiebungspraxis**

Die in Österreich übliche Abschiebungspraxis gab auch weiterhin Anlass zur Sorge, dass vor allem die Menschenrechte besonders schutzbedürftiger Personengruppen gefährdet sind. Sie beinhaltet zum Beispiel die Trennung von Familien oder die Festnahme von Flüchtlingen während des Aufenthalts in

einer psychiatrischen Klinik, und setzt so abgelehnte Asylsuchende unter immensen psychischen Druck.

### **Diskriminierende Entscheidungen**

Im August 2018 gelangten mehrere diskriminierende Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zu LGBTIQ-Asylsuchenden an die Öffentlichkeit, in denen sich das BFA bei seiner Beweiswürdigung abwertender Formulierungen und vorurteilsbehafteter Argumente bediente: Dem Vorbringen eines Afghanen, ihm drohe in seinem Herkunftsland Verfolgung, wurde entgegnet, weder sein Gang noch sein Gehabe oder seine Bekleidung deuteten auch nur annähernd darauf hin, dass er homosexuell sein könnte. Gleichzeitig wurde der Asylantrag eines Irakers abgelehnt, weil er ein „überzogen mädchenhaftes Verhalten“ an den Tag gelegt habe und seine Behauptung, homosexuell zu sein, deshalb als unglaubwürdig erscheine.

### **UN-Migrationspakt**

Im Oktober erklärte die Regierung, dem Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration nicht beizutreten, weil er die nationale Souveränität gefährde und zur Anerkennung von „Migration als Menschenrecht“ führen könne.

### **Meinungsfreiheit**

Wiederholt äußerten sich Mitglieder der österreichischen Regierung diffamierend über NGOs. Bundeskanzler Sebastian Kurz erklärte, die Seenotretter im Mittelmeer hätten nicht nur das Ziel, Leben zu retten, sondern gemeinsam mit den Schleppern Menschen nach Mitteleuropa zu bringen. Als Beispiel führte er hier ausdrücklich das von Ärzte ohne Grenzen betriebene Schiff *Aquarius 2* an.

Österreichische Behörden wie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) reagierten unangemessen heftig auf Kritik von Seiten Einzelner und zivilgesellschaftlicher Organisation. Das Vorgehen des BFA gegen einen hochrangigen Mitarbeiter der österreichischen Diakonie, der das Bundesamt in der Presse kritisiert hatte, zielte offensichtlich darauf ab, kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen.

Einer Zeitungsmeldung zufolge wurden im Vorjahr 42 Prozent aller Entscheidungen des BFA in zweiter Instanz vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben. Dieser Anteil war gegenüber den anderen Entscheidungen der österreichischen Verwaltungsgerichte sehr hoch und entfachte eine Diskussion in den österreichischen Medien, in der sich zahlreiche Experten zu Wort meldeten.

In Bezug auf die hohe Zahl erstinstanzlicher Ablehnungen afghanischer Asylsuchender wurde der Leiter des Grundlagenreferats Asyl und Menschenrechte der Diakonie zitiert, diese seien „falsch und politisch motiviert“ und sie wären richtiger, „wenn man würfeln würde“. Daraufhin brachte das BFA eine Strafanzeige wegen eines Verstoßes gegen Paragraph 116 StGB (Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde) ein. Im September

stellte die Staatsanwaltschaft Wien den Fall ein, weil sie keine hinreichenden Verdachtsgründe für eine Straftat erkennen konnte.

## **Antiterrormaßnahmen und Sicherheit**

Im April schuf das Parlament mit einer Änderung der Strafprozessordnung und des Sicherheitspolizeigesetzes die gesetzlichen Grundlagen für verschiedene umfassende Überwachungsmethoden, darunter die Nutzung der Aufnahmen privater Videoüberwachungsanlagen und der Daten der Autobahnüberwachung durch die Polizei, Anlassspeicherung von Telekommunikationsdaten („Quick Freeze“) und einfacherer Zugriff der Polizei auf Briefe. Nunmehr kann die Polizei auch neue Überwachungstechniken einsetzen wie etwa die Installation von Überwachungssoftware („Staatstrojaner“) auf Computern und Smartphones mit Hilfe von Spyware, die Sicherheitslücken im Betriebssystem ausnützt. Die neuen Überwachungsmaßnahmen gaben Anlass zu ernster Sorge um den Schutz der Privatsphäre.

## **Diskriminierung**

Im Juni entschied der österreichische Verfassungsgerichtshof, dass intergeschlechtliche Personen, deren biologisches Geschlecht nicht als „männlich“ oder „weiblich“ zu identifizieren ist, das Recht haben sollten, im Geburtenregister und in amtlichen Dokumenten eine Eintragung vornehmen zu lassen, die dieser Geschlechtsidentität entspricht. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs garantiert Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf „individuelle Geschlechtsidentität“ und schützt insbesondere Menschen mit einer alternativen Geschlechtsidentität vor der Zuordnung zu „männlich“ oder „weiblich“.